



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**

Amtliche Nachricht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 15/2025

# Abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte und Maßnahmen

**Erläuterungen der risikomindernden Anwendungsbedingungen sowie Liste der abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräte und Pflanzenschutzgeräteteile in Anhang I und staubdriftmindernde pneumatische Einzelkornsäugeräte mit Saugluftsystem in Anhang II – Stand: Jänner 2025**

Republik Österreich

04.04.2025



# 1 Erläuterungen

---

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Verordnung über Abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte und Maßnahmen inklusive beider Anhänge, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2024, ersetzt.

Auf Grund des Ziels der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion (Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen Pflanzenschutzmittel als Folge der Verwendung entsprechend der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen bestimmte Anforderungen erfüllen. Insbesondere dürfen Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und auf die Umwelt haben.

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 darf ein Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde.

Ein Pflanzenschutzmittel darf nur zugelassen werden, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt und entsprechend den einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 zugelassen wird.

Gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 werden in der Zulassung die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels festgelegt. Diese Anforderungen können auch Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung des Pflanzenschutzmittels enthalten.

Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen Pflanzenschutzmittel sachgemäß angewendet werden. Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen. Sie umfasst ferner die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG und insbesondere der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der genannten Richtlinie.



Die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln muss den Anforderungen des Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 entsprechen.

Gemäß den landesgesetzlichen Regelungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG ergangen sind, darf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nur mit behördlich überprüften Pflanzenschutzgeräten erfolgen.

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers zu treffen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem die bevorzugte Verwendung der effizientesten Anwendungstechniken, wie die Verwendung von Anwendungsgeräten für Pflanzenschutzmittel mit geringer Abdrift, insbesondere in Raumkulturen wie Hopfen, Obstanlagen und Rebflächen; beziehungsweise den Einsatz von Risikominderungsmaßnahmen, mit denen das Risiko der Verschmutzung außerhalb der Anwendungsfläche durch Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss minimiert wird.

Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 i.d.g.F., können bei den Anwendungsbedingungen und -auflagen bestimmte Mindestabstände zu Nichtzielpflanzen und Oberflächengewässern festgelegt werden. Diese Abstände sind auch in die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels aufzunehmen.

Bei der Verwendung bestimmter Pflanzenschutzgeräte kann durch technische Einrichtungen die Abdrift des ausgebrachten Pflanzenschutzmittels wirksam um einen bestimmten Wert verringert werden. In solchen Fällen kann in einem bestimmten Ausmaß von den vorgegebenen Abstandsauflagen abgewichen werden, ohne dass die Gefahr einer unannehmbaren Belastung für die Nichtzielpflanzen und Oberflächengewässern besteht. Die Liste der technischen Einrichtungen, mit denen eine Verringerung der Abdrift des Pflanzenschutzmittels erfolgt, wird auf Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik unter Angabe des jeweiligen Wertes der Verringerung festgelegt.

## **2 Abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte und Pflanzenschutzgeräteteile**

---

Bei der Anwendung können Pflanzenschutzmittel auf Nichtzielflächen abdriften. Durch verschiedene technische Lösungen wie beispielsweise einer speziellen Düsentchnik oder auch der Tunnelspritztechnik kann der unerwünschte Effekt der Abdrift stark reduziert werden.



Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP) wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit der Aktualisierung der Listen der abdriftmindernden Geräte und Geräteteile beauftragt. Der Arbeitskreis für Anwendungstechnik der ÖAIP hat sich unter der fachlichen Leitung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) intensiv mit abdriftmindernden Geräten und Geräteteilen beschäftigt und aktualisierte Listen für als abdriftmindernd eingestufte Geräte und Geräteteile erstellt.

Dabei hat sich der Arbeitskreis für Anwendungstechnik der ÖAIP in Abstimmung mit dem deutschen Julius-Kühn-Institut an der aktuellen deutschen Liste für abdriftmindernde Geräte orientiert und diese – soweit erforderlich – um österreichische Besonderheiten ergänzt.

Die in der Liste aufgeführten abdriftmindernden Geräte bzw. -geräteteile werden aufgrund ihrer Prüfergebnisse in fünf Abdriftminderungsklassen (50 %, 75 %, 90 %, 95 % und 99 %) eingeteilt. Voraussetzung für das Erreichen der angegebenen Abdriftminderungsklassen ist die Einhaltung der festgelegten Anwendungsbestimmungen (z.B. Arbeitsdruck).

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird für Geräte ohne Abdriftminderung und für die jeweiligen Abdriftminderungsklassen ein Mindestabstand zum Schutz von Nichtzielorganismen ausgewiesen. Dieser ist auch auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels angegeben.

### **3 Sonstige abdriftmindernde Maßnahmen und Anwendungssituationen**

---

Neben dem Einsatz von abdriftmindernden Geräten bzw. -geräteteilen gibt es in der Praxis weitere Anwendungssituationen, die im Vergleich zur Standardsituation zu einem geringeren Risiko für Gewässerorganismen führen. Der Abstand zu Oberflächengewässern kann dann entfallen oder verringert werden. Dies ist im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Anwendungsbestimmungen festzulegen und auf der Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels anzugeben.

Zu diesen Anwendungssituationen zählen die Bandspritzung, die Unterblattspritzung, das Abstreifverfahren auf Pflanzen und das Injektionsverfahren für Pflanzen und Boden.

Nicht alle Anwendungssituationen, die zu einem geringeren Risiko für Gewässerorganismen führen, können eindeutig und einfach zugeordnet werden. Die Behörde kann daher im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur solche Anwendungssituationen berücksichtigen und festlegen, welche eindeutig identifizierbar sind:



**Bandspritzung, Unterblattspritzung:**

Die Band- bzw. Unterblattspritzung wird in der Regel nur in Reihenkulturen (z.B. Mais, Zuckerrüben) und meist zur Unkrautbekämpfung eingesetzt. Die Aufwandmenge kann hier um 50 % bis 75 % im Vergleich zu einer vollflächigen Anwendung reduziert werden. Zudem ist durch die Düsenführung unmittelbar über dem Boden (ca. 20 cm Abstand) bzw. zwischen den Kulturpflanzen (nur zwischen den Reihen oder nur in der Reihe) die Abdrift wesentlich herabgesetzt.

Für diese Anwendungssituation ist daher, soweit in der Zulassung des Pflanzenschutzmittels nicht anders geregelt, eine Anwendung bis zum Feldrand unter Belassung eines unbehandelten Randstreifens von 1 m Breite zum Oberflächengewässer zulässig.

- **Abstreifverfahren, Injektionsverfahren:**

Beim Abstreifverfahren auf Pflanzen und beim Injektionsverfahren bei Pflanzen und Böden kann eine Abdrift ausgeschlossen werden.

**Es sind daher keine Abstandsaufgaben festzulegen.**

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner

